

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22. Februar 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschl.-Nr. 80/18/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt, dass das Bürgerbegehren „Nein zur Asylbewerberunterkunft“ unzulässig und abzulehnen ist.

Gründe:

1. Das Thema des Bürgerbegehrens ist keine Gemeindeangelegenheit und liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates Arnsdorf.
2. Das Bürgerbegehren verfolgt gesetzwidrige Ziele.
3. Das Bürgerbegehren ist ungenügend begründet.
4. Der Kostendeckungsvorschlag ist irreführend.

Beschl.-Nr. 81/18/16

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Erwerbes eines Hydraulischen Rettungsgerätes für die Ortsfeuerwehr Fischbach in die Haushaltplanung 2016 nicht zu.

Beschl.-Nr. 82/18/16

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2016.

Beschl.-Nr. 83/18/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Hauptstraße 50, Flurstück 551/10“ in der Planfassung vom 18.06.2015 in der Zeit vom 03.08.2015 bis einschließlich 06.09.2015 vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem in der Anlage zum Beschluss aufgeführten Ergebnis geprüft und entsprechend dieses Abwägungsberichtes gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschl.-Nr. 84/18/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt:

1. die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Hauptstraße 50, Flurstück 551/10“ in der Fassung vom 18.06.2015, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung und Umweltbericht (Teil C).
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschl.-Nr. 85/18/16

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Aufstellung der 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „**FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet**“ der Gemeinde Arnsdorf

Der Geltungsbereich der am 26.09.1997 in Kraft getretenen 1. Änderung des Bebauungsplanes „FREIZEITPARK ARNSDORF – Sondergebiet, Wohngebiet“ liegt im Nordwesten von Arnsdorf. Er wird im Norden und Süden von Wohnbebauung umgeben. Im Süden befindet sich ein Sport- und Wohnkomplex (Bebauungsplangebiet „Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn Arnsdorf“). Östlich und westlich des Planungsgebietes bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die 3. Änderung betrifft die Flurstücke Nr. 470/8, 470/6, T.v. 470/5 und T.v. 470/7 der Gemarkung Arnsdorf.

Planungsziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist, die Änderung der Zuwegung zum Flurstück 470/8 und damit verbunden eine geringe Änderung der grünordnerischen Festsetzungen, um die Bebaubarkeit des Grundstückes zukünftig praktikabler zu gestalten. Mit der gegenwärtigen Festsetzung der Zuwegung, ist der Handlungsspielraum für den Bauherren sehr begrenzt. Die Festsetzung der neuen Erschließung erfolgt unter dem Gesichtspunkt, die Versiegelung der Flächen so geringfügig als möglich zu gestalten.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Martina Angermann
Bürgermeisterin